

Einwohnergemeinde Lyssach



Reglement über die Übertragung der Aufgaben in den Bereichen öffentliche Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes 2018

Der Gemeinderat Lyssach erlässt gestützt auf Art. 68 Abs.2 des Gemeindegesetzes und Art. 17 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Lyssach das Reglement über die Übertragung der Aufgaben in den Bereichen öffentliche Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes 2019.

Artikel 1

Grundsatz	<p>Die Einwohnergemeinde Lyssach überträgt der Einwohnergemeinde Kirchberg BE die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich</p> <ul style="list-style-type: none">a individuelle Sozialhilfe nach der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe,b Dienstleistungen für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach der Gesetzgebung über den Kindes- und Erwachsenenschutz,c Dienstleistungen im Bereich Adoptionswesen,d Pflegekinderaufsicht,e Alimentenbevorschussung und –inkasso,f Asyl,g Beschäftigungsprogramm BIAS und KIA (ohne Massnahmen für Schulabgängerinnen und –abgänger ohne Anschlusslösung).
-----------	---

Artikel 2

Geltendes kommunales Recht	<p>¹ Die Einwohnergemeinde Kirchberg BE erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben nach den übergeordneten und ihrem gemeindeeigenen Recht. Sie kann in diesem Bereich auch hoheitlich für die Einwohnergemeinde Lyssach auftreten.</p> <p>² Die Aufgaben der Sozialbehörde im Sinn der kantonalen Gesetzgebung übernimmt die Regionale Sozialkommission der Einwohnergemeinde Kirchberg BE.</p> <p>³ Die Organisation und die Zuständigkeiten der Kommission richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und nach dem Recht der Einwohnergemeinde Kirchberg BE.</p>
----------------------------	--

Artikel 3

Vertrag Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit der
Einwohnergemeinde Kirchberg BE.

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

So beraten und beschlossen durch den Gemeinderat am 16. Oktober 2017.

GEMEINDERAT LYSSACH

Der Präsident Der Sekretär

Sig. A. Eggimann *Sig. St. Flückiger*

Andreas Eggimann Stefan Flückiger

In Anwendung von Art. 26 Organisationsreglement (OgR) vom 25. Mai 2011 der Gemeinde Lyssach hat der Gemeinderat das vorliegende Reglement an seiner Sitzung vom 16. Oktober 2017 beschlossen und den Beschluss im amtlichen Anzeiger von Kirchberg und Umgebung vom 19. Oktober 2017 publiziert. Die Inkraftsetzung per 1. Januar 2019 wurde gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im amtlichen Anzeiger von Kirchberg und Umgebung vom 14. Dezember 2017 bekannt gegeben.

Innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderates ist gegen das vorliegende Reglement weder das fakultative Referendum ergriffen noch eine Beschwerde eingereicht worden.

Lyssach, 16. Januar 2018

Der Sekretär

Sig. St. Flückiger

Stefan Flückiger